

LANDESSCHULRAT FÜR KÄRNTEN

PARADEISERGASSE 12 · 9010 KLAGENFURT

Landesschulrat für Kärnten · Postfach 487 · 9010 Klagenfurt

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

1010 Wien

L

Sachbearbeiter

Tel. 0 42 22/56 6 50

Zl.: 7859/86

Dr. Gaßler

Durchwahl 213 Klagenfurt, 4.12.1986

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Schulunterrichts-
gesetz geändert wird (5. SchUG-
Novelle); Begutachtung

Betrifft GESETZENDE
Zl. 64 GE 986
Datum: 1. DEZ. 1986
Verteilt 12. DEZ. 1986 Madlsmann

D. Bauer

Der Landesschulrat für Kärnten übermittelt anbei die von seinem
Kollegium am 3. 12. 1986 im Begutachtungsverfahren zum Entwurf
einer 5. Novelle zum Schulunterrichtsgesetz beschlossenen Stel-
lungnahme.

Beilagen

Der Amtsführende Präsident:
K i r c h e r e. h.

F.d.R.d.A.:

Säckel

LANDESSCHULRAT FÜR KÄRNTEN

PARADEISERGASSE 12 · 9010 KLAGENFURT

Landesschulrat für Kärnten · Postfach 487 · 9010 Klagenfurt

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport

Minoritenplatz 5
1014 Wien

L

Sachbearbeiter Tel. 0 42 22/56 6 50

Zl: 7859/86 Dr. Gaßler Durchwahl 213 Klagenfurt, 4.12.1986

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Schulunterrichts-
gesetz geändert wird (5.SchUG-
Novelle); Begutachtung

Das Kollegium des Landesschulrates für Kärnten hat in seiner Sitzung am 3. Dezember 1986 im Begutachtungsverfahren zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird, wie er dem Landesschulrat für Kärnten mit Erlass des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport vom 12. 9. 1986, Zl. 12.940/45-III/2/86, zugekommen ist, folgende Stellungnahme beschlossen:

Im Allgemeinen wird dem Entwurf zugestimmt.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes werden folgende Abänderungs- bzw. Ergänzungsvorschläge erstattet:

Zu § 18 Abs. 1 und 2:

Grundsätzlich ist festzustellen, daß die vorgesehene Abänderung der bisherigen Bestimmungen eine dringende Notwendigkeit darstellt.

Der neue Lehrplan der Volksschule verlangt im "Allgemeinen Teil", der bereits seit September 1986 in Kraft ist, eine verstärkte Individualisierung und es wird deutlich betont, daß gerade in der Einstiegsphase den Kindern im Rahmen der Grundstufe I für die Erstlehrgänge in den Bereichen Lesen, Schreiben und Mathematik genügend Zeit zu lassen ist. Leistungsfeststellungen und Leistungsbeurteilung sollen als ermutigende Rückmeldung auf den individuellen Lernprozeß wirken und der individuelle Lernfortschritt des Kindes soll berücksichtigt werden.

Alle diese Forderungen bedürfen neuer Möglichkeiten in der Leistungsbeurteilung. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung stellt daher eine dringend notwendige Voraussetzung zur Erfüllung des neuen Lehrplanes dar.

- 2 -

Zu § 18 Abs. 3:

Das Wort "überdies" soll ersatzlos gestrichen werden.
Das Wort stellt eine unnötige Überhöhung dar. Die beschreibende Leistungsbeurteilung soll sich von der Ziffernbenennung unterscheiden und es soll nicht zu den allgemeinen Aufgaben der Leistungsfeststellung noch eine zusätzliche Aufgabe hinzukommen.
Dem neuen Lehrplan entsprechend soll der individuelle Leistungsfortschritt des einzelnen Schülers gemessen werden.

Zu § 19 Abs. 2:

Im § 19 Abs. 2 Ziff. 1 ist festgelegt, daß in der Schulnachricht die Noten des Schülers in den einzelnen Unterrichtsgegenständen einzutragen sind; es fehlt jedoch eine Bestimmung welche Eintragung zu erfolgen hat, wenn der Schüler in Unterrichtsgegenständen bei längerem Fernbleiben und in ähnlichen Ausnahmefällen nicht beurteilt werden kann. Es soll daher nach § 19 Abs. 2 Ziffer 1 erster Halbsatz folgender Halbsatz eingefügt werden:
"in Unterrichtsgegenständen, in denen der Schüler nicht beurteilt werden konnte, ist "nicht beurteilt" einzutragen und der Grund für diese Feststellung anzugeben".

Zu § 20 Abs. 3:

Im § 20 fehlt eine Bestimmung, unter welchen Voraussetzungen ein Schüler in einem Unterrichtsgegenstand nicht zu beurteilen ist. Regelungen hinsichtlich der Nichtbeurteilung in Unterrichtsgegenständen sind im § 20 Abs. 5 und im § 25 enthalten. Es soll daher dem § 20 Abs. 4 folgender Satz angefügt werden:

"Ein Schüler, der eine Feststellungsprüfung oder eine Nachtragsprüfung nicht ablegt, ist aus diesem Unterrichtsgegenstand für die betreffende Schulstufe nicht zu beurteilen".

Zu § 20 sowie § 22 Abs. 2 lit. h und lit. i:

Aus der Vorschrift über die Zeugnisvermerke im § 22 kann entnommen werden, daß der Abschluß einer Schulstufe mit ausgezeichnetem Erfolg und mit gutem Erfolg als eine besondere Art der Leistungsbeurteilung für eine gesamte Schulstufe im Zeugnis zu vermerken ist. Diese Möglichkeit eines besonderen Abschlusses einer Schulstufe ist aber als rechtliche Institution sonst im Gesetz nicht festgehalten. Es wird daher empfohlen, im § 20 diese Möglichkeit mit materiell rechtlichen Bestimmungen festzulegen und den Wortlaut der Bestimmungen im § 22 entsprechend abzuändern.

Zu § 25 Abs. 2:

Die Vollziehung des § 25 Abs. 2 lit. c des Schulunterrichtsgesetzes in der derzeit geltenden Fassung hat immer wieder zu großen Problemen geführt, da in Vollziehung dieser Gesetzesstelle je nach Schule bzw. je nach der jeweiligen Klassenkonferenz unterschiedliche Entscheidungen getroffen wurden. Die vorgesehene Neufassung ändert im wesentlichen

- 3 -

nichts an den bestehenden Schwierigkeiten der völlig unterschiedlichen Vollziehung, es entstehen jedoch folgende zusätzliche Probleme:

- Es ist zwar einsichtig, daß nicht die Klassenkonferenz, sondern die Lehrer, die den betreffenden Schüler unterrichtet haben, das Gutachten gemäß § 25 Abs. 2 lit. c des SchUG erstellen sollen. In der praktischen Abwicklung wird es aber sicher zu Schwierigkeiten kommen, da einerseits die Klassenkonferenz gemäß § 20 Abs. 6 bzw. § 25 Abs. 8 des SchUG Entscheidungen über die Berechtigung zum Aufsteigen zu treffen hat, andererseits unterschiedliche Gruppierungen von Lehrern die Berechtigung zum Aufsteigen mit der Note "Nicht genügend" aus einem Unterrichtsgegenstand zu entscheiden haben.
- Da künftig nicht mehr nur die positiv beurteilten Pflichtgegenstände, sondern auch der mit "Nicht genügend" beurteilte Pflichtgegenstand beim Gutachten § 25 Abs. 2 lit. c des SchUG zu berücksichtigen ist, ist zu erwarten, daß oft nur wegen dieses mit "Nicht genügend" beurteilten Pflichtgegenstandes die Berechtigung zum Aufsteigen nicht erteilt wird.
- Das vorgesehene Verfahren hinsichtlich des Aufsteigens mit einem "Nicht genügend" (einerseits amtswegiges Verfahren, andererseits Antrag des Schülers, der sowohl vor Ende des Unterrichtsjahres als auch nach Durchführung von Wiederholungsprüfungen eingebracht werden kann) ist sehr unübersichtlich und kann auch dazu führen, daß in der Angelegenheit eines Schüler sowohl ein Verfahren am Ende des Unterrichtsjahres als auch zu Beginn des neuen Schuljahres durchzuführen ist.

Im § 25 Abs. 2 sollen die bisherigen Bestimmungen unter lit. c entfallen, dafür aber folgende Bestimmungen aufgenommen werden: "Unter diesen Voraussetzungen ist ein Schüler jedoch in jedem Pflichtgegenstand in derselben Schulart - bei Schularten die schulorganisatorisch in eine Unterstufe und in eine Oberstufe geteilt sind, in jeder dieser organisatorischen Stufen - nur einmal zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe trotz der Leistungsbeurteilung in einem Pflichtgegenstand mit "Nicht genügend" berechtigt.

Die vorgeschlagene Regelung würde jedem Schüler je einmal in der Grundschule, einmal in der Volksschuloberstufe bzw. in der Hauptschule bzw. in der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schule, einmal in der Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen bzw. in einer mittleren oder höheren berufsbildenden Schule bzw. einer mittleren oder höheren Schule der Lehrer- und Erzieherbildung und einmal in der Berufsschule eine echte Chance bieten und würde divergierende Vorgangsweisen ausschließen.

Zu § 71:

Das Berufungsverfahren gemäß § 71 Abs. 2 des SchUG ist seit Jahren unbefriedigend. Es wird vorgeschlagen, das Berufungsverfahren in der Weise zu ändern, daß gegen jede Beurteilung mit "Nicht genügend" der Antrag auf Zulassung zu einer

- 4 -

kommissionellen Prüfung eingebracht werden kann. Diese kommissionelle Prüfung müßte vor einer unabhängigen Kommission abgewickelt werden, daß heißt, daß nicht, so wie die derzeitige Rechtslage es vorsieht, der Lehrer der die Beurteilung mit "Nicht genügend" geben hat, der Prüfer ist. Das Ergebnis dieser kommissionellen Prüfung sollte endgültig sein.

Beilagen

Der Amtsführende Präsident:
K i r c h e r e. h.

F.d.R.d.A.:

